



Gymnasium Oberaargau Eine Institution des Kantons Bern

Weststrasse 23 4900 Langenthal Telefon 062 919 88 22 gymo@bzl.ch www.gymo.ch

Statuten des Schülerrates des Gymnasiums Oberaargau

Die Schulversammlung des Schülerrates des Gymnasiums Oberaargau erlässt, gestützt auf das MiSG, Art.41, die MiSV, Art.52 und das Schulreglement des bzl und des Gymnasiums Oberaargau folgende Statuten:

Zweck Art. 1

¹Zweck des Schülerrates des Gymnasiums Oberaargau (SRgymo) ist es, die Interessen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, des BZL-Rates und der Öffentlichkeit zu vertreten.

² Er dient auch der Informationsvermittlung.

³ Als Mitglied der Union der Schülerorganisationen Schweiz / Liechtenstein (USO) kann der SRgymo seine Interessen auch auf nationaler Ebene vertreten.

Mitgliedschaft Art. 2

Mitglied des SRgymo sind die zwei Delegierten jeder Klasse sowie die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist kosten-

los.

Vereinsjahr Art. 3

Das Organisationsjahr entspricht dem Schuljahr

Organe Art. 4

Die SRgymo besteht aus folgenden Organen:

a) die Delegiertenversammlung (DV)

b) der Vorstand

Delegiertenversamm-

lung

Art. 5

¹ Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus zwei stimm- und wahlberechtigten Vertretern pro Klasse und den Mitgliedern des Vorstandes.

² Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

³ Die Klassenvertreter werden von den einzelnen Klassen für die Dauer eines Organisationsjahres bestimmt.

Aufgaben der Delegiertenversammlung Art. 6

¹ Die Delegierten nehmen die laufenden und abgeschlossenen Tätigkeiten des Vorstandes zur Kenntnis.

² Wählen: Die DV wählt in der ersten Versammlung in der Verwaltungsperiode fünf Vorstandsmitglieder. Der Präsident wird aus den gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt. Dies nach Artikel 10, Absatz 1. Die betroffenen Klassen ersetzen in den Vorstand gewählte Repräsentanten.

³ Verabschiedungen von Statutenänderungen per qualifiziertem Mehr von 2/3 der Anwesenden.

Aufgaben der Delegiertenversammlung ff

- ⁴ Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller Mitglieder kann den Vorstand mit sofortiger Wirkung abwählen.
- ⁵ Die Klassenvertreter vertreten die Anliegen ihrer Klasse gegenüber dem Vorstand.
- ⁶ Jeder Schüler kann über seine Vertreter in der DV einen Antrag stellen.
- ⁷ Die DV kann dem Vorstand einen Traktandenantrag bezüglich Schulkonferenz oder DV bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung machen.
- ⁸ Die Mitglieder der DV orientieren ihre Klassen über die Verhandlungen der DV.

Vertretung in der Lehrerkonferenz

Art. 7

Die Vertretung des SRgymo in den Lehrerkonferenzen besteht aus Vorstandsmitgliedern des SRgymo.

Vorstand

Art. 8

- ¹ Der Vorstand des SRgymo besteht aus fünf Personen, welche entweder Mitglied des Gymnasiums und/oder der Fachmittelschule sind. Es muss mindestens 1 Person aus der FMS im Vorstand vertreten sein. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch die DV zum Präsidenten bestimmt.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ³ Der Vorstand und der Präsident werden für die Dauer eines Jahres von der DV gewählt.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder sind nicht zugleich Klassenvertreter.
- ⁵ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 9

- ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des SRgymo.
- ² Er beruft die DV ein, wenn er dies als angemessen betrachtet.
- ³ Der Vorstand ist verantwortlich für den Kontakt mit der Schulleitung.
- ⁴ Der Vorstand ist verantwortlich für den Kontakt mit der USO.
- ⁵ Der Vorstand kann in Fällen von grosser Wichtigkeit eine Versammlung der gesamten Schülerschaft einberufen.

Präsident

Art. 10

- ¹ Der Präsident leitet den Vorstand und koordiniert alle Aktivitäten des SRgymo.
- ² Er unterhält den dauernden Kontakt mit der Schulleitung und ist ihr Ansprechpartner.

Protokollführer

Art. 11

Der Protokollführer führt das Beschlussprotokoll der SV, DV und der Vorstandssitzungen.

Kassier

Art. 12

- ¹ Der Kassier führt die Rechnung des SRgymo.
- ² Er legt der SV die Jahresrechnung zur Prüfung vor.
- ³ Er verfügt in Absprache mit dem Vorstand über die Gelder des SRgymo.

Mitsprache der Lehrerinnen und Lehrer

Art. 13

¹ Den Lehrerinnen und Lehrern des gymo und der fms und der Schulleitung ist die Teilnahme an der SV und der DV ohne

Stimm- und Wahlrecht erlaubt.

² Alle Lehrerinnen und Lehrer, sowie die Schulleitung können dem Vorstand Traktandenanträge für die SV und DV einreichen.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie durch die Schulversammlung, durch die Lehrerkonferenzen sowie durch die Aufsichtskommission bzL genehmigt worden sind.

Genehmigt von der Schulversammlung der Schülerinnen und Schüler des gymo und der fms am 1. Mai 2017